Allgemeine Geschäftsbedingungen und Preise Telekom Sicherheitspaket

Stand: 18.03.2025

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden Telekom genannt), Landgrabenweg 149, 53227 Bonn (Amtsgericht Bonn HRB 5919) und der Kunde.

2 Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preise. Diese regeln die Bereitstellung und Nutzung des Telekom Sicherheitspaket. Voraussetzung für die Nutzung ist ein Vertragsverhältnis über ein Produkt der Telekom mit Internet-Zugang oder ein Zugang zu Telekom Diensten.

3 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der Anmeldung des Kunden und der Bestätigung des Empfangs durch die Telekom, spätestens mit der Bereitstellung des Dienstes zustande.

4 Leistungen der Telekom

Die Telekom stellt dem Kunden das Telekom Sicherheitspaket mit der angegeben Anzahl an Lizenzen online zum Herunterladen über eine Internetverbindung bereit. Die Aktivierung der Software erfolgt mittels Online-Zugangsdaten. Die Software kann für die Dauer des Vertrages entsprechend der Anzahl der Lizenzen auf Endgeräten installiert und genutzt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung einer bestimmten Software. Ein absoluter Schutz kann mit dem Telekom Sicherheitspaket nicht gewährleistet werden.

5 Nutzungsrechte

Die Telekom räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich begrenzte Recht ein, das Telekom Sicherheitspaket auf einem oder mehreren Endgeräten zu nutzen. Der Einsatz des Telekom Sicherheitspaket innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstationen-Endgerätesystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der Lizenz geschaffen wird. Die Telekom, ihr Lieferant und der Schöpfer der Software bleiben Inhaber des Urheberrechts und daraus abgeleiteter Rechte an der Software und dem Benutzerhandbuch. Die Software darf weder abgeändert, außer im notwendigen Umfang im Rahmen einer Fehlerberichtigung oder der bestimmungsgemäßen Benutzung, zurückentwickelt, weiterentwickelt oder übersetzt werden. Die teilweise Vervielfältigung des schriftlichen Materials für interne Zwecke ist gestattet, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Software erforderlich ist. Gegebenenfalls benötigte zusätzliche Handbücher sind über die Telekom zu beziehen.

6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

a) Die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte sowie Mängel oder Schäden an dem Telekom Sicherheitspaket sind der Telekom unverzüglich anzuzeigen.

b) Bei einem Export des Telekom Sicherheitspaket ins Ausland sind die nationalen Ausfuhrbestimmungen und bei einer Nutzung im Ausland die geltenden nationalen und internationalen Nutzungsbestimmungen zu beachten.

c) Nach Beendigung des Vertrages oder der Kündigung einzelner Lizenzen hat der Kunde das überlassene Telekom Sicherheitspaket einschließlich sämtlicher Kopien auf den betroffenen Systemen zu löschen.

7 Softwareupdates

Die Telekom bietet in unregelmäßigen Abständen Aktualisierungen der Software an. Der Kunde wird bei bestehender Internetverbindung automatisch über das Vorliegen einer Aktualisierung informiert. Der Download der Softwareaktualisierung ist zwingende Voraussetzung für die Sicherstellung, dass der Kunde die aktuelle Fassung der Software nutzen und von den neuesten Funktionalitäten Gebrauch machen kann. Die Telekom weist darauf hin, dass die Funktionalität nicht oder nur eingeschränkt nutzbar ist, wenn die Installation der Aktualisierung unterbleibt. Die Telekom ist in diesem Fall von jeder Haftung freigestellt, sofern sie nachweist, dass der Mangel bei Installation der jeweils aktuellen Softwareversion nicht aufgetreten wäre.

8 Nutzung durch Dritte / Vertragswidrige Nutzung der Software

a) Der Kunde darf das Telekom Sicherheitspaket einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials über den Rahmen dieses Vertrages hinaus anderen weder veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen.

b) Zulässig ist jedoch die Nutzung durch Dritte, denen kein selbstständiges Nutzungsrecht eingeräumt wird und die sich hinsichtlich der Art und Weise der Nutzung dem Willen des Kunden beugen müssen. Zu dieser Personengruppe zählen insbesondere Mitarbeiter und Verwandte des Kunden.

9 Zahlungsbedingungen

a) Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsbereiten Bereitstellung des jeweiligen Telekom Sicherheitspaket, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.

b) Sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

c) Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein. Bei einem vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat bucht die Telekom den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorabankündigung (Pre-Notification) vom vereinbarten Konto ab.

d) Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

10 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Leistungsbeschreibungen

a) Die AGB können geändert werden, soweit dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und welche die Telekom nicht veranlasst hat oder beeinflussen kann und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses in nicht unbedeutendem Maße stören würde und soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden. Wesentliche Regelungen sind solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können die AGB angepasst werden, soweit dies zur Beseitigung von nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt.

b) Die vertraglich vereinbarten Leistungen können geändert werden, wenn und soweit dies aus triftigem, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Grund, erforderlich ist und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung

nicht zu Ungunsten des Kunden verschoben wird, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn neue technische Entwicklungen eine Leistungsänderung erforderlich machen, da die Leistung in der bisherigen vertraglich vereinbarten Form nicht mehr erbracht werden kann oder wenn neu erlassene oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vor-gaben eine Leistungsänderung erfordern.

c) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Leistungen gemäß Ziffer 10a und 10b werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht bei Änderungen, die nicht ausschließlich zu seinen Gunsten sind, das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

11 Preisanpassungen

a) Die Telekom ist berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Technik und Betrieb der Leistungen (z. B. Betrieb von Rechenzentren, Hardware, Softwarelizenzen, technischer Service), Kosten für die Kundenbetreuung (z.B. für Service-Hotline, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Energie, Gemeinkosten (z.B. für Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen).

Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen oder absenken. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. Kosten für die Technik, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei der Kundenbetreuung, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von der Telekom die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen bei einer anderen Kostenart ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Telekom wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

b) Änderungen der Preise nach Ziffer 11a werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht bei einer Preiserhöhung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

c) Unabhängig von den Regelungen der Ziffern 11a und 11b ist die Telekom für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen, ohne dass dem Kunden daraus ein Kündigungsrecht entsteht.

12 Verzug

Bei Zahlungsverzug in nicht unerheblicher Höhe ist die Telekom berechtigt, die Nutzung der Leistung auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der Telekom vorbehalten.

13 Gewährleistung

Ist das überlassene Telekom Sicherheitspaket mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so hat der Kunde, sofern er seiner Pflicht zur Anzeige nachgekommen ist, unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche auf Minderung der Miete und Schadensersatz, das Recht, von der Telekom die Beseitigung der Mängel zu verlangen. Die Telekom kann statt der Mängelbeseitigung Ersatz liefern. Bei Fehlschlagen der

Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in Ziffer 14b. Die verschuldensunabhängige Haftung der Telekom auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

14 Haftung

a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haftet die Telekom für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.

b) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Telekom im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn die Telekom durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn die Telekom eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

c) Für den Verlust von Daten haftet die Telekom bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 14b nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen in geeigneter Form sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

d) Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

15 Vertragslaufzeit und Kündigung

Die Mindestvertragslaufzeit für ein Telekom Sicherheitspaket beträgt drei Monate und beginnt jeweils mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung. Das Vertragsverhältnis ist für die Telekom mit einer Frist von sechs Tagen frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit.

Bei Berechnung über die Telekom Festnetz-Rechnung kann der Vertrag dann jederzeit mit einer Frist von einem Tag gekündigt werden.

Bei Berechnung über die Telekom Mobilfunk-Rechnung kann der Vertrag dann jederzeit mit einer Frist von einem Tag zum Ablauf eines Kalendermonats gekündigt werden.

Das Vertragsverhältnis endet automatisch mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses über den Internet-Zugang der Telekom oder Zugang zu Telekom Diensten.
Eine Kündigung muss in Textform erfolgen.
Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

16 Außergerichtliche Streitbeilegung

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Telekom nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle teil.

17 Sonstige Bedingungen

a) Die Telekom ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen. Die Telekom haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

b) Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.

c) Vertragsbezogene Mitteilungen sendet die Telekom dem Kunden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nach Wahl der Telekom an die vom Kunden benannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse.

d) Die Telekom stellt dem Kunden die Rechnung grundsätzlich, und sofern zusätzlich beauftragt, den Einzelverbindungsnachweis (EVN) standardmäßig in elektronischer Form zur Verfügung. Sofern zusätzlich eine Papierrechnung gewünscht ist, wird diese gegen gesondertes Entgelt gemäß der Preisliste zur Verfügung gestellt.

18 Rücklastschrift und Mahnung

Ist der Kunde Verbraucher (§13 BGB) werden folgende Pauschalen berechnet. Auf pauschalierten Schadensersatz wird keine Umsatzsteuer berechnet.

Rücklastschrift und Mahnung	**Preis**
Rücklastschrift, je Rücklastschrift	4,00
Mahnung bei Versand per E-Mail oder SMS, je Mahnung	0,00
Mahnung bei Versand per Papier, je Mahnung	1,00

Eine Rücklastschrift oder Mahnung werden nur berechnet, wenn das auslösende Ereignis vom Kunden zu vertreten ist. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn die Telekom einen höheren Schaden nachweist oder der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist. Auf pauschalierten Schadensersatz wird keine Umsatzsteuer berechnet.

19 Preise

Die angegebenen Preise mit Umsatzsteuer (USt) sind auf volle Cent aufgerundete Beträge. Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen sind die angegebenen Preise ohne USt. Diese werden für die Rechnungslegung zusammengefasst und sind Grundlage für die Berechnung des Umsatzsteuerbetrages.
Die Preise mit USt errechnen sich aus den Preisen ohne USt zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes werden die Preise mit USt entsprechend angepasst.

Telekom Sicherheitspaket	**Preis in Euro (ohne USt)**	**Preis in Euro (mit USt)**
S mit einer Lizenz, monatlich je Telekom Sicherheitspaket	1,63865	1,95
M mit drei Lizenzen, monatlich je Telekom Sicherheitspaket	3,31933	3,95
L mit fünf Lizenzen, monatlich je Telekom Sicherheitspaket	4,15966	4,95

Die technischen Mindestvoraussetzungen sind ersichtlich unter: www.telekom.de/systemvoraussetzungen